

Schulpflicht der Kinder war zwar seit 1769 behördlich verordnet<sup>1)</sup>, durch weitere gesetzliche Bestimmungen aus den Jahren 1803 bis 1806 auch erneut den Gemeinden und Eltern in Erinnerung gebracht worden<sup>2)</sup>, fand jedoch in Wirklichkeit nicht ausreichend Beachtung und Durchführung.

jener Zeit schon bestehenden Volksschulen. Es fanden sich da solche in den Städten Annaberg (als Quarta und Quinta des Lyceums für Knaben, als besondere Mädchenschule und als gemischte Armen- oder Freischule), Buchholz (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule), Ehrenfriedersdorf (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule), Elterlein (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule), Geyer (als 2klassige obere und 1klassige untere Knaben- und als 2klassige Mädchenschule), Jöhstadt (als 2 gemischte Klassen, jede mit Kindern aller Jahrgänge versehen), Oberwiesenthal (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule), Scheibenberg (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule), Schlettau (als je 2klassige gemischte Schulen des Rektors und Kollaborators), Thum (als 2klassige gemischte Schule), Marienberg (als je 2klassige Knaben- und Mädchenschule, sowie als eine ebenso gegliederte Waisenhaus- oder Freischule), Lengefeld (als 2klassige gemischte Schule), Olbernhau (als je einklassige — weil in einer Stube zu unterrichtende — Rektor- und Kantorschule), Wolkenstein (als je einklassige Knabenabteilungen des Rektors und Kantors und als eine ebenso gestaltete Mädchenklasse des Organisten), Zöblitz (als 2klassige gemischte Schule), Schwarzenberg (als je 2klassige gemischte Schulen des Rektors und Kantors), Johannegeorgenstadt (als 3 je zweiklassige Knabenschulen und 2 ziemlich stark besetzte Mädchenklassen), Grünhain (als 2klassige gemischte Schule), sowie in den Dörfern Frohnau, Geyersdorf, Pockau, Seigerhütte Grünthal, Niederneuschönberg, Pobershau Marienberger und Pobershau Zöblitzer Anteils, auf dem Gebirge bei Marienberg, Sorgau, Grossrückerswalde, Mauersberg, Arnsfeld, Mittelschmiedeberg, Satzung, Steinbach bei Satzung, Grumbach, Königswalde, Bärenstein, Hammerunterwiesenthal, Unterwiesenthal, Neudorf, Cranzahl, Sehma, Waltersdorf, Crottendorf (mit 2 Schulen), Obermittweidaer Hammer, Markersbach, Raschau, Grünstädtel, Pöhla, Rittersgrün, Crandorf, Breitenhof, Breitenbrunn, Wittichthal, Bermsgrün, Wildenau, Sachsenfeld, Beierfeld, Bernsbach, Waschleithe, Schwarzbach, Dörfel, Hermannsdorf, Wiesa, Jahnsbach, Herold, Gelenau (mit 2 Schulen), Dittersdorf, Weissbach, Drebach (mit 2 Schulen), Hilmersdorf — alle mit je 2klassiger gemischter Schule — Grossolbersdorf (mit 2klassiger Knaben- und 1klassiger Mädchenschule), Lauterbach bei Marienberg (mit 3klassiger gemischter Schule), Kleinrückerswalde, Cunnersdorf, Reifland, Wünschendorf, Hohendorf, Lauta, Rittersberg, Blumenau, Rothenthal, Niederschmiedeberg, Schmalzgrube, Oberjügel, Steinbach bei Johannegeorgenstadt, Tannenbergr bei Geyer, Neudorf bei Wiesa, Griesbach bei Wolkenstein, Venusberg, Schönbrunn bei Wolkenstein, Gehringwalde bei Wolkenstein, Streckewalde, Stahlberg und Nieder Schlag bei Bärenstein — alle mit je 1klassiger Schule — und endlich Ansprung bei Zöblitz, Kühnheide mit Reitzenhain und Rübenau — im Sommer mit 2 Klassen, im Winter mit einer, letzteres deshalb, um bei etwaigem Schnee die kleineren Kinder dem Schutze der grösseren zu unterstellen.

<sup>1)</sup> Die Generalverordn. des Oberkonsist. v. 24. Juli 1769 brachte Sachsen die Einführung der allgemeinen Schulpflicht: die Kinder sollten vom 5 — 14. Lebensjahre das ganze Jahr hindurch — die Erntezeit ausgenommen — die Schule besuchen; auch solche Kinder, welche sich bereits vor dem 14. Jahre vermieteten, sollten täglich 2 Stunden Unterricht geniessen. (Aus der Einleit. zu Walters Sächs. Volksschulrecht entnommen.)

<sup>2)</sup> Reskr. v. 14. Februar 1803, den Schulbesuch betreff.; Gener. v. 4. März 1805, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betr.; Reskr. v. 6. Mai 1806, die wegen unterlassenen Schulbesuchs zu diktierenden Strafen betr. (Nach Walters Volksschulrecht.)